

Tourismusverband Dresden e.V.

Ressortordnung

Präambel

1. Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf spezifische Notwendigkeiten einer Gruppe von Mitgliedern Ressorts gebildet werden.
2. Zur Einbindung der Ressorts in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Ressortordnung. Die Ressortordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1

Rechtliche Stellung

1. Die Ressorts sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Die Ressorts sind als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
2. In den Ressorts können sich Vereinsmitglieder im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes zusammenschließen, um gruppenspezifische gemeinsame Interessen und Ziele zu verfolgen.
3. Die Ressorts regeln die fachlichen Aufgaben der Ressorts und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
4. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Ressortleitung delegieren.
5. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Ressortleitung und an der Ressortversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Bildung der Ressorts; Mitglieder

1. Ressorts können nach Maßgabe der Satzung auf Antrag einer Gruppe von mindestens 10 Vereinsmitgliedern oder bei geringerer Zahl im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Vorstand durch Beschluss gebildet werden.
2. Mitglieder der jeweiligen Ressorts können alle ordentlichen Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder werden und nur diese. Vereinsmitglieder können in mehreren Ressorts Mitglied werden. Für den Erwerb und die Beendigung der Ressortmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Ein Ressortmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Ressortversammlung aus dem Ressort ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
3. Die Ressortmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Ressorts teilzunehmen.

§ 3 Ressorthaushalt

1. Ressorts können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Ressorts bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Ressortbeitrag. Die Ressorts sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Verein gesonderte Ressortbeiträge zu erheben. Die Ressortbeiträge stehen dem Ressort zur eigenen Verwendung zur Verfügung.
3. Die Ressorts verwalten die zustehenden Finanzmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Alle Einnahmen und Ausgaben der Ressorts werden ressortweise verbucht. Zahlungen von der Vereinskasse werden nur geleistet, wenn sie gem. lit. c. ordnungsgemäß genehmigt sind. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
 - b. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Die Belege sind unverzüglich dem Schatzmeister des Vereines zum Verbleib zu übergeben.

- c. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Verein muss der Ressortleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen; der Vorgang ist dem Vorstand des Vereins vor Anweisung des Rechnungsbetrages zuzuleiten; der Vorstand gibt die Anweisung durch Unterschrift frei.
- d. Der Ressorthaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Kontrolle durch den Verein.
- e. Rechtsgeschäftlich tätig wird ausschließlich der Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane. Ressortleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, sind für daraus entstehende Schäden verantwortlich.

§ 4 Organe der Ressorts

Organe der Ressorts sind die Ressortversammlung und der Ressortleiter.

§ 5 Ressortleiter

Das Ressort wird durch einen Ressortleiter repräsentiert. Für den Fall der Verhinderung des Ressortleiters ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Für die Bestellung des Ressortleiters und den Stellvertreter gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 Ressortversammlung

1. Die Ressortversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem Ressortleiter schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Die Ressortversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Ressortleiters;
 - b. Entlastung des Ressortleiters;
 - c. Wahlen des Ressortleiters und seines Stellvertreters;

- d. Festsetzung der Ressortbeiträge;
- e. Festlegung von Sonderleistungen;
- f. Beratung und Beschlussfassung über Vorhaben des Ressorts;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Ressorts.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung der Ressorts muss durch die jeweilige Ressortversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder des Ressorts beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Ein Ressort wird durch den Vorstand nach durch Beschluss aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl des Ressorts unter 10 fällt, es sei denn, der Vorstand sieht von der Auflösung ab.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ressortordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 25.11.2009 beschlossen und tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sofern die Ressortordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung. Bei Verstößen gegen die Ressortordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.